

1. Allgemeines

- 1.1. **Anwendungsbereich.** Die AGB-DS gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Doka und dem Kunden über die Erbringung der Digital Solutions. Sie ersetzen alle früheren Versionen und gelten zwischen den Parteien auch ohne ausdrückliche Bezugnahme für alle künftigen Rechtsgeschäfte betreffend die Digital Solutions in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist unter www.doka.com/de-CH/home/termsandconditions/AGB einsehbar. Vertragsbedingungen des Kunden (z.B. seine AGB oder Einkaufsbedingungen) sind auch ohne gesonderten Widerspruch durch Doka ausgeschlossen.
- 1.2. **Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen.** Der Kunde bestätigt, dass er im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. In der Sphäre des Kunden dürfen die Leistungen nicht durch Verbraucher genützt werden.
- 1.3. **Abweichungen.** Nebenvereinbarungen, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AGB-DS (inklusive Abweichungen von ihren Formvorschriften) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Doka.
- 1.4. **AGB-Änderungen.** Doka ist berechtigt, die AGB-DS einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Zu diesem Zweck übermittelt Doka die geänderten AGB-DS dem Kunden vorab zur Kenntnisnahme. Wenn der Kunde diesen geänderten AGB-DS nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich an die im Angebot angeführte Doka-Kontaktperson widerspricht oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist die vertraglichen Leistungen weiter nutzt oder Zahlungen leistet, werden die Änderungen mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam. Die blosse Nichtnutzung gilt nicht als Widerspruch zur Änderungsmitteilung. Im Falle eines Widerspruchs ist Doka berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu beenden. Die Beendigung durch Doka wird zwei (2) Wochen nach der Beendigungsmitteilung von Doka nach einem Widerspruch des Kunden wirksam. Alternativ hat Doka die Wahl, die Leistungen auf Basis der bisherigen AGB an den Kunden weiterhin zu erbringen.
- 1.5. Das beschriebene Widerspruchsverfahren gilt nicht für die blosse Behebung von Schreib-, Tipp-, oder Rechenfehlern oder im Falle von AGB-Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Erfordernisse; diesfalls werden die Änderungen binnen zwei (2) Wochen ab Änderungsmitteilung wirksam.
- 1.6. **Aktualisierte AGBs:** Nimmt der Kunde weitere Angebote für Digital Solutions an, so gelten diese jeweils aktualisierten AGB-DS für sämtliche zu diesem Zeitpunkt abonnierten Digital Solutions.
- 1.7. **Begriffsdefinitionen.** Die in diesen AGB-DS verwendeten Begrifflichkeiten sind - sofern nicht im Angebot oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitt T7) anders definiert - gemäss den für die Schweiz massgeblichen materiellen Gesetzen auszulegen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. **Angebote.** Angebote von Doka sind unverbindlich und freibleibend. Doka behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit zu ändern oder zurückzuziehen, ohne rechtlich verpflichtet zu werden. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Doka unverzüglich zurückzustellen, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 2.2. **Kostenvorschläge.** Kostenvorschläge und Kostenschätzungen [sind im Zweifel entgeltlich und] werden unverbindlich und ohne Gewähr abgegeben. Es wird daher insbesondere keine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen, einschliesslich Tipp-, Rechen- oder andere Fehler.
- 2.3. **Vertragsabschluss I: Angebot und Annahme.** Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn nach Einlangen eines von Doka für den Kunden erstellten und vom Kunden unterschriebenen Angebots (a) Doka dieses schriftlich akzeptiert oder (b) Doka eine Lieferung vornimmt oder (c) Doka sonst mit der Leistungserbringung beginnt (z.B. Bereitstellung der Zugangsberechtigung etc.). Doka kann die Angebotsannahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.4. **Vertragsabschluss II: Online-Registrierung.** Alternativ kann Doka bestimmte Digital Solutions festlegen, bei denen der Vertrag auch mittels Online-Registrierung abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck registriert sich der Kunde online auf die von Doka im Einzelfall festgelegte Art und bestellt die gewünschten Leistungen per Klick (seines Angebots gemäss vorstehender Ziffer 2.3, sodass die für Angebote geltenden Bestimmungen auf die im Registrierungsvorgang enthaltenen Informationen sinngemäss anzuwenden sind). Der Vertrag kommt jeweils erst dann zustande, wenn Doka dem Kunden nach dem abgeschlossenen Registrierungs- und Bestellvorgang den Zugang zur Digital Solution tatsächlich gewährt (oder Doka anderweitig mit der Leistungserbringung beginnt).
- 2.5. **Anwendungshierarchie:** Diese AGB-DS, das Angebot samt Anhängen sowie (ggfs.) weitere ausdrücklich einbezogene Bedingungen bilden gemeinsam den **"Vertrag"**. Bei Widersprüchen gilt die folgende Anwendungshierarchie:
 (i) Angebot (samt Anhängen);
 (ii) Produktspezifische Bedingungen Digital Solutions für die betreffende Digital Solution, falls vorhanden;
 (iii) Auftragsverarbeitungsvertrag gemäss Art 28 DSGVO;
 (iv) diese AGB-DS;
 (v) allfällig mitgeltende AGB von Doka (z.B. die AGB Vermietung / Verkauf).
- 2.6. **Kosten.** Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen mit der Vertragserrichtung-, durchführung und -beendigung verbundenen Kosten.
- 2.7. **Vertretungsbefugnis.** Doka ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnisse der für den Kunden handelnden Personen zu prüfen, sondern vertraut berechtigterweise auf die ausreichende Bevollmächtigung dieser Personen. Doka behält sich insofern allerdings das Recht vor, entsprechende Überprüfungen durchzuführen und den Vertragsabschluss von der Erbringung weiterer Nachweise durch den Kunden abhängig zu machen.
- 2.8. **Rechtsbehelfe.** Die Geltendmachung von Irrtum durch den Kunden ist ausgeschlossen.

3. Leistungs- und Pflichtenumfang

- 3.1. **Leistungsumfang.** Art und Umfang der von Doka geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot das dem Vertragsschluss zugrunde liegt, inklusive der darin angeführten Leistungsbeschreibungen und Anlagen. Andere Leistungen werden nicht geschuldet und sind gesondert und schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Erbringt Doka vereinzelt über das Angebot hinausgehende Dienste oder Unterstützungshandlungen, so kann Doka diese jederzeit ohne Vorankündigung wieder einstellen.
- 3.2. **Leistungsmerkmale.** Die Leistungen sind standardisierte Produkte von Doka, die einer Vielzahl von Kunden angeboten werden; es wird daher keine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Eignung der Leistungen für spezifische Erfordernisse oder Zwecke des Kunden übernommen. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Websites, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äusserungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.
- 3.3. **Leistungsänderungen.** Doka ist nach freiem Ermessen berechtigt, (a) die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter, Betriebsmittel und (Dritt-)Komponenten zu ändern oder auszutauschen, sofern dadurch keine wesentliche Qualitäts- und Funktionsbeeinträchtigung bewirkt wird; sowie (b) einseitige Anpassungen der Leistungen vorzunehmen, sofern diese handelsüblich, gesetzlich erforderlich oder unter Berücksichtigung der Kundeninteressen zumutbar sind. Solche Leistungsänderungen berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt, insbesondere dann nicht, wenn ihm adäquater Ersatz geboten wird.
- 3.4. **Verantwortlichkeit und Sorgfaltspflicht des Kunden.** Der Kunde ist für sämtliche Nutzungen der Leistungen in seiner Sphäre (inkl. durch seine Mitarbeiter, Vertragspartner oder Autorisierten Nutzer, sowie Dritte, die sich auf Grund von Verletzung von Pflichten des Kunden unberechtigten Zugang verschaffen) ausschliesslich verantwortlich und haftet für allfälligen Missbrauch oder aus anderen Gründen verursachten Schaden. Der Kunde hält Doka schad- und klaglos. Insbesondere ist der Kunde verantwortlich und stellt sicher, dass im Rahmen der Nutzung der Leistungen (a) Gesetz, Vertrag sowie die von Doka allfällig bereitgestellte Betriebsanleitungen, Schulungen und

- sonstigen Anweisungen (z.B. in der jeweiligen Digital Solution) befolgt werden; (b) keine unbefugten Zugriffe oder Nutzungen erfolgen und die Vertraulichkeit und Sicherheit von Zugangsdaten (z.B. Nutzer-ID(s) und Passwörter) gewahrt und allfällige Sicherheitsstandards von Doka (z.B. Passwortregeln) eingehalten werden; (c) die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren Persönlichkeitsrechten und Datenschutzgesetzen (inkl. DSGVO und Schweizer Datenschutzgesetz (DSG)) erfolgt; (d) keine geschützten Inhalte Dritter (z.B. Geschäftsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte) unberechtigt erfasst oder verarbeitet werden; (e) ausschliesslich rechtmässige und richtige Daten von angemessener Qualität erfasst und verarbeitet werden; und (f) die Leistungen nur gemeinsam mit kompatiblen und zulässigen Drittkomponenten verwendet werden. Sofern der Kunde Kenntnis von einem Verstoß gegen eine der vorgenannten Bedingungen erlangt, hat er dies Doka unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterstützungen zur Aufklärung und Abhilfe zu leisten.
- 3.5. **Mitwirkung des Kunden.** Der Kunde ist zudem verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu setzen, Beistellungen (z.B. Materialbereitstellung, Herstellung von Materialmustern, etc.) zu leisten und Informationen zu erteilen, damit Doka die Leistungen gesetztes- und vertragskonform erbringen kann und vermeidbare Schäden oder sonstige Nachteile für Doka und andere Kunden von Digital Solutions abgewendet werden; dies umfasst auch die Pflicht, das Funktionieren der Hardware und Software vor der jeweiligen Nutzung zu überprüfen, auftretende Fehler unverzüglich mitzuteilen und Doka bei der Fehleruntersuchung und -behebung zu unterstützen (ggfs. inkl. Ermöglichung von Fernzugriffen). Sollte die Mitwirkung des Kunden ganz oder teilweise unterbleiben, haftet der Kunde für sämtliche daraus erwachsenden Schäden; Doka ist zudem zu entsprechenden Ersatzvornahmen auf Kosten des Kunden berechtigt. Der Kunde ist verantwortlich, die erforderliche technische Ausrüstung (Laptop, PC, bluetooth- und internetfähige mobile Endgeräte etc.) sowie eine funktionierende und sichere Internetverbindung zur Nutzung der Digital Solutions (inkl. Webportal / App) zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. **Kundenentscheidungen.** Die Leistungen stellen blosse Orientierungshilfen bei der Durchführung von Bauprojekten dar und Doka übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der ausgegebenen Informationen für die Zwecke des Kunden. Die Leistungen ersetzen keinen eigenständigen Berechnungs- und Entscheidungsprozess des Kunden und der Kunde gewährleistet, dass Projektentscheidungen nicht ausschliesslich auf Basis der Leistungen erfolgen und jeweils der menschlichen Nachkontrolle unterliegen. Der Kunde verwertet alle gelieferten Informationen (inkl. über Schalungslast, Betondruck, Betonfestigkeit, etc.) auf eigene Gefahr.
- 3.7. **Anweisungen.** Der Kunde darf die Leistungen nur im Einklang mit den von Doka zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Anweisungen (z.B. Betriebsanleitungen, Benutzerhandbücher, Zeichnungen, Schulungen, Anweisungen etc.) nutzen, widerfalls jegliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen sind. Allfällige technische oder sonstige Beratungen durch Mitarbeiter von Doka beschränken sich auf die Erläuterung der schriftlichen Anweisungen von Doka. Es wird keine Haftung für Informationen von Mitarbeitern übernommen, die über die schriftlichen Anweisungen hinausgehen oder von diesen abweichen.
- 3.8. **Aussetzung der Leistungen.** Jede gesetz- oder vertragswidrige Nutzung der Leistungen, die im Ermessen von Doka die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Leistungen gefährdet, berechtigt Doka dazu, die Leistungen ohne vorherige Ankündigung auszusetzen. Doka wird jedoch den Umständen nach angemessene und zumutbare Bemühungen unternehmen, um den Kunden vorab zu benachrichtigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den fraglichen Zustand zu beheben.
- 3.9. **Audits.** Doka behält sich das Recht vor, die gesetz- und vertragsgemässe Nutzung der Leistungen beim Kunden zu überprüfen bzw. durch qualifizierte Dritte überprüfen zu lassen („Audit“). Audits sind - ausser bei Gefahr im Verzug - vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen und haben grundsätzlich während der regulären Geschäftszeiten des Kunden zu erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterstützungen zu leisten und hinreichenden Zugang zu seinen relevanten Unterlagen, Geschäftsräumlichkeiten und IT-Systemen zu gewähren. Doka trägt die Kosten des Audits; sofern durch das Audit wesentliche Vertragsverletzungen des Kunden festgestellt werden, hat dieser die Kosten vollständig zu ersetzen.
- 3.10. **Leistungen Dritter.** Doka ist berechtigt, für Teile der Leistung Dritte als Dienstleister heranzuziehen, z.B. für Transportleistungen etc. Sind im Angebot Leistungen Dritter ausgewiesen, die Doka nicht selbst erbringt, werden diese zu den Bestimmungen des von Doka ausgewählten Dienstleisters erbracht und die vom Dritten geltenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsbeziehung und gelten damit auch gegenüber dem Kunden. Der Kunde akzeptiert, dass Doka keine darüber hinaus gehenden Zusagen macht und allfällige Haftungsgrenzen und -ausschlüsse des Dienstleisters auch gegenüber dem Kunden gelten können.
- 3.11. Überlässt Doka dem Kunden in eigenem Namen Hard/Software, welche sie von einem Dritten (Hersteller/Händler) bezieht, so sind die vom Dritten mit den Komponenten gelieferten Kauf- und/oder Lizenzbedingungen integrierender Bestandteil der Vertragsbeziehung und gelten damit auch gegenüber dem Kunden. Sie gehen den Bestimmungen der vorliegenden AGB und allfälligen Individualvereinbarungen mit dem Kunden vor.

4. Rechteinhaberschaft

- 4.1. **Nutzungsbefugnis.** Vorbehaltlich der Erfüllung seiner Vertragspflichten gewährt Doka dem Kunden (widerprüflich) die beschränkte, nicht ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Befugnis zur bestimmungsgemässen Nutzung der vertraglichen Leistungen ausschliesslich für seinen unternehmensinternen Gebrauch. Diese Befugnis ist auf die Dauer des Vertragsverhältnisses und auf den Sitzstaat des Kunden beschränkt. Werden die Leistungen gemäss Angebot (oder sonstiger einzelvertraglicher Vereinbarung) für ein bestimmtes Bauvorhaben bestellt, ist auch diese Befugnis auf das genannte Bauvorhaben beschränkt. Bei mitgelieferter Hardware ist die Nutzung der Leistungen zudem auf diese Hardware (bzw. allenfalls von Doka gelieferte Ersatzgeräte) beschränkt. Im Übrigen gelten die weiteren Beschränkungen gemäss Angebot (z.B. beschränkte Anzahl an autorisierten Nutzern).
- 4.2. **Vorbehaltene Rechte.** Alle anderen Rechte verbleiben bei Doka. Der Kunde erwirbt daher keine über die Nutzungsbefugnis gemäss Punkt 4.1. hinausgehenden Rechte - insbesondere keine Rechte an Software oder sonstigen Immaterialgütern - an den Leistungen.
- 4.3. **Verbotene Nutzung.** Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen darf der Kunde insbesondere die folgenden Handlungen nicht selbst vornehmen oder dies Dritten gestatten: (a) Rechte aus dem Vertrag an Dritte (inklusive verbundene Unternehmen) übertragen, abtreten oder unterlizenzieren; (b) die Leistungen vervielfältigen, bearbeiten oder daraus abgeleitete Werke erstellen; (c) die Leistungen rückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren, dekodieren, entschlüsseln, disassemblieren oder anderweitig versuchen, ihre Grundlagen (inklusive Quellcodes) abzuleiten; (d) die Leistungen Dritten übergeben, lizenzieren, verleihen, vermieten, verpfänden, verkaufen oder anderweitig zugänglich machen; (e) Leistungen, die laut Angebot für ein bestimmtes Gerät (oder ein Ersatzgerät nach Punkt 4.1 dieser AGB-DS) lizenziert sind, unabhängig davon ob physisch oder virtuell, auf einem anderen Gerät nutzen; und (f) Produktkennzeichnungen, Hinweise zu Immaterialgüterrechten oder andere angebrachte Kennzeichen entfernen, modifizieren oder unterdrücken.
- 4.4. **Rechte Dritter.** Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte ist Doka nach eigenem Ermessen berechtigt (a) die betroffenen Teile der Leistungen zu ändern oder durch im Wesentlichen funktional gleichwertige Komponenten zu ersetzen; (b) erforderliche Rechte vom Dritten zu erwerben; oder (c) den Vertrag unter anteilmässiger Rückerstattung vorausbezahlter Entgelte zu beenden. Bis zur Entscheidung über die Vorgehensweise ist Doka diesfalls zudem berechtigt, die Leistungen sofort auszusetzen.
- 4.5. **Schadloshaltung.** Der Kunde hält Doka in Bezug auf Ansprüche Dritter wegen behaupteter Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos, soweit diese auf dem Handeln oder Unterlassen des Kunden, insbesondere auf folgenden Umständen beruhen: (a) vom Kunden gewünschte Spezifikationen der Leistungen (z.B. Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle etc. des Kunden);

- (b) anweisungs-, bestimmungs- oder vertragswidrige Nutzungen der Leistungen; oder (c) unterlassene Wartungen oder Updates der Leistungen.
- 4.6. **Kundenfeedback.** Soweit der Kunde Kommentare, Ideen, Änderungsvorschläge oder sonstiges Feedback zu den Leistungen kommuniziert ("Kundenfeedback"), gewährt der Kunde Doka daran zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränktes Recht zur Nutzung und freien kommerziellen Verwertung. Dieses nicht ausschliessliche Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung, Übertragung und Unterlizenzierung und ist mit der erstmaligen Erbringung der Leistungen vollständig abgegolten.
- 4.7. **Zulässige Verwendung von Nutzungsdaten.** Doka ist berechtigt, die Nutzungsdaten zum Zwecke der Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sachlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zu verwerten (inkl. durch automationsunterstützte Datenanalyse-, und Statistikerstellung. Dieses nicht ausschliessliche Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bearbeitung sowie zur Übertragung und Unterlizenzierung an Verbundene Unternehmen von Doka; eine Offenlegung von Nutzungsdaten an andere Dritte erfolgt nicht. Das Recht ist mit der erstmaligen Erbringung der Leistungen vollständig abgegolten. Der Kunde gewährleistet, dass die Nutzungsdaten frei von diesem Punkt 4.7 entgegenstehenden Rechten Dritter sind und hält Doka diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.8. **Marken und Marketing.** Marken, Geschäftsbezeichnungen, Unternehmenskennzeichen, Firmen und Logos von Doka oder dem Kunden, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht ("Marken"), sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der jeweiligen Partei, die alle Rechte, Titel und Interessen daran innehat. Doka darf Marken sowie Aussagen des Kunden zu den Digital Solutions kostenlos zur Erbringung der Leistungen (z.B. kundenspezifische Gestaltung des User-Interface) sowie zu eigenen Marketingzwecken (z.B. in Produktbeschreibungen, Kundenlisten, Websites, Pressemitteilungen, sozialen Netzwerken und anderen Kanälen) verwenden. Doka wird dabei die Richtlinien zur angemessenen Nutzung der Marken des Kunden einhalten, sofern diese Doka vorab schriftlich mitgeteilt wurden.
- 4.9. **Rechtsgewährleistung.** Doka gewährleistet, dass die Leistungen in der jeweils neuesten von Doka zur Verfügung gestellten Version bei anweisungs-, bestimmungs- und vertragsgemässer Nutzung im Sitzstaat des Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 4.10. **Schutzrechte Dritter.** Falls ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Verletzung seiner Schutzrechte behauptet, wird der Kunde Doka hiervon unverzüglich unterrichten, Doka die Abwehr von Ansprüchen (einschliesslich gerichtlicher Abwehr) ausschliesslich überlassen und Doka bei der Abwehr in zumutbarem Umfang auf eigene Kosten unterstützen.
- 4.11. **Schutzrechtsverletzung.** Wird eine Schutzrechtsverletzung durch einen Dritten rechtmässig behauptet oder festgestellt, wird Doka nach eigener Wahl die fehlenden Rechte erwerben, die verletzende Leistung (oder den verletzenden Teil davon) durch eine im Wesentlichen gleichwertige Leistung ersetzen oder den Vertrag mit dem Kunden vorzeitig auflösen und dem Kunden für die vorausbezahlte und noch nicht genutzte Dauer des Leistungsbezugs eine angemessene Rückerstattung ausrichten. Weitere oder andere Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Eine allfällige Haftung von Doka richtet sich nach Ziff. 11.
5. **Lieferung**
- 5.1. **Liefertermin.** Doka ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Verzögert sich der Liefertermin um mehr als drei (3) Wochen, so kann der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen auf die nachträgliche Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, die Verzögerung ist auf Umstände zurückzuführen, die aus der Sphäre des Kunden stammen, oder auf höhere Gewalt. Ein Teilverzug von Doka berechtigt den Kunden weder zu einem Teilrücktritt noch zu einem vollständigen Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit seinem Rücktritt nach diesem Punkt 5.1 sind ausgeschlossen.
- 5.2. **Höhere Gewalt.** Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt in der Sphäre von Doka oder ihrer Lieferanten, die die termingerechte Lieferung verhindern, hat Doka das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit oder Verschiebung des Liefertermins. Der Kunde hat in diesem Fall keine Leistungs-, Schadenersatz- und/oder Rücktrittsansprüche.
- 5.3. **Kundeninformationen und Unterstützung.** Der Kunde trägt die alleinige Gefahr für jeglichen Lieferverzug oder jegliche Kostensteigerung, die durch (a) falsche, unvollständige oder anderweitig unzureichende Angaben des Kunden; (b) die Weigerung oder Unfähigkeit des Kunden, angemessene Unterstützung und Zusammenarbeit zu leisten; oder (c) eine andere Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag verursacht wird.
- 5.4. **Teillieferung.** Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen von Doka anzunehmen und zu bezahlen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gelten die Leistungen spätestens ein (1) Monat nach Bereitstellung als abgerufen.
- 5.5. **Genehmigungen und Vorleistungen.** Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Zertifizierungen durch Dritte ("Genehmigungen") sind vom Kunden zu erwirken. Ebenso sind erforderliche technische Vorbereitungen, Beistellungen und Mitwirkungen ("Vorleistungen"), sowie Kontrollen dieser Vorleistungen vom Kunden vorzunehmen. Erfolgen solche Genehmigungen, Vorleistungen oder ähnliche Handlungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Der Kunde hat in diesem Fall keine Leistungs-, Schadenersatz- und/oder Rücktrittsansprüche.
6. **Entgelt und Zahlungsbedingungen**
- 6.1. **Entgelt.** Leistungsumfang, Entgelt und Zahlungsart sind im Angebot festgelegt. Im Zweifel gelten sämtliche ausgewiesenen Entgelte als Nettopreise (d.h. exklusive Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) und Lieferungen "ab Werk" (EXW gemäss INCOTERMS® 2020) der dem Kunden mitgeteilten Doka-Niederlassung (d.h. exklusive Versand, Einfuhrgenehmigungen, Zölle, Versicherung etc.). Sämtliche damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inkl. Zinsen, Währungsrechnungsumrechnungsverluste sowie Einziehungs- und Diskontspesen) sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2. **Preise.** Im Angebot angeführte Preise gelten nur für die im Angebot enthaltenen Produkte, Leistungen bzw. Mengen. Im Zuge einer Detailplanung der Projekte können sich Änderungen in den Stückzahlen und somit des endgültigen Preises ergeben. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach tatsächlich gelieferten Mengen, tatsächlicher Mietdauer (vorbehalten bleibt die Mindestmietdauer gemäss Ziff. 8.3.2) bzw. tatsächlich erbrachten Doka Solutions.
- 6.3. **Rechnungen.** Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, sind Leistungsentgelte in Schweizer Franken (CHF) ohne jeden Abzug binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Doka kann Rechnungen elektronisch übermitteln, einschliesslich per E-Mail oder durch Hochladen in der vertragsgegenständlichen Software-Anwendung.
- 6.4. **Zahlungen.** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Doka über sie verfügen kann. Bei Banküberweisungen trägt der Kunde verschuldensunabhängig das Risiko des Verlustes oder der Verzögerung. Zahlungen sind nur schuldbeitfreiend, wenn sie an die in der Rechnungsangegebene Zahlstelle von Doka erfolgen.
- 6.5. **Zahlungsverzug.** Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 6.4 ist der Kunde automatisch und ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde verschuldensunabhängig Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. zu zahlen. Der Kunde hat Doka zudem sämtliche Eintreibungsaufrufe (z.B. Kosten der Nachforschung, Mahnung, Inkasso und gerichtlichen Geltendmachung) samt respektiver Anwaltskosten zu erstatten. Soweit Sonderkonditionen (z.B. Skonti oder Rabatte) gewährt wurden, verirken diese im Verzugsfall. Die Möglichkeit der Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt. Bei Zahlungsverzug ist Doka zudem berechtigt, die weitere Erbringung der Leistungen auszusetzen, bis alle fälligen Beträge vollständig beglichen sind; die Vertragspflichten des Kunden (inkl. seiner Entgeltspflicht) bleiben von einer solchen Aussetzung unberührt.
- 6.6. **Zurückhaltung, Aufrechnung und Abtretung.** Zahlungen an Doka dürfen nicht wegen (behaup- teter) verspäteter, unvollständiger oder anderweitig mangelhafter Leistungserbringung oder sonstiger Gegenansprüche zurückbehalten oder aufgerechnet werden, es sei denn, der Kunde verfügt über einen rechtskräftigen Vollstreckungstitel. Forderungen des Kunden gegen Doka dürfen an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Doka abgetreten werden.
- 6.7. **Wertsicherung.** Die Parteien vereinbaren, Anpassungen der Entgelte plus Nebenforderungen bei Erhöhung des vom Schweizer Bundesamt für Statistik bekanntgegebenen Schweizer Konsumpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder eines an seine Stelle tretenden Index vorzunehmen. Als Bezugsgrösse dient die Indexzahl des Monats, das dem Vertragsabschluss vorausgeht. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Erhöhungen.
7. **Sonderbestimmungen: Software (inkl. Firmware)**
- 7.1. **Autorisierte Nutzer.** Die Software-Komponenten der Digital Solutions können grundsätzlich nur von namentlich registrierten Nutzern genutzt werden (sog. Autorisierte Nutzer oder Administratoren). Der Kunde hat Doka vor Aufnahme der Verwendung der Digital Solutions (sowie vor jeder personellen Änderung) die von ihm gewünschten Personen und deren Kontaktdaten auf die von Doka in der jeweiligen Digital Solution standardmässig oder im Einzelfall benannte Weise bekannt zu geben. Autorisierte Nutzer (bzw. Administratoren) können verlässliche und qualifizierte Mitarbeiter oder Vertreter des Kunden sein oder Dritte unter der Bedingung, dass sie die Digital Solutions ausschliesslich (i) im Namen des Kunden, (ii) für den internen Betrieb bzw. im Rahmen einer ARGE des Kunden und (iii) in Übereinstimmung mit dem Vertrag nutzen. Der Kunde steht für alle Handlungen oder Unterlassungen von Autorisierten Nutzern wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen ein und hält Doka diesbezüglich schad- und klaglos.
- 7.2. **Benennung von Autorisierten Nutzern.** Die zulässige Anzahl sowie die Bedingungen für die Benennung von Autorisierten Nutzern sind im Angebot geregelt. Falls im Angebot Autorisierte Nutzer als Administratoren vorgesehen sind, sind diese Administratoren berechtigt im Namen des Kunden weitere Autorisierte Nutzer unter diesen AGB-DS anzulegen. Ohne schriftliche Zustimmung von Doka dürfen Dritte nicht als Administratoren benannt werden. Sofern im Angebot die Anzahl der zusätzlichen Autorisierten Nutzer, die im Rahmen der Digital Solutions angelegt werden können, nicht ausdrücklich festgelegt ist, ist diese auf eine faire und nach Ermessen der Doka angemessene Nutzung begrenzt. Bei der Erstellung von unverhältnismässig vielen oder mehr als im Angebot bezeichneten Profilen für Autorisierte Nutzer kann eine zusätzliche Verrechnung erfolgen.
- 7.3. **Software-Gewährleistung.** Die Software wird im Umfang der jeweils aktuellen Version wie beschien im "Ist-Zustand" bereitgestellt. Sofern im Angebot nicht abweichend vereinbart, ist daher jegliche Gewährleistung oder Haftung für die Fehlerfreiheit, Marktfähigkeit oder Eignung der Software für einen bestimmten Zweck ausgeschlossen. Zudem sind allfällige gesetzliche Aktualisierungspflichten ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.4. **Updates.** Doka behält sich das Recht vor, die Software jederzeit zu aktualisieren, zu modifizieren oder neu zu konfigurieren und dazu dem Kunden unter anderem Updates, Upgrades, Modifikationen, Rekonfigurationen, Patches, Bugfixes, etc. ("Updates") zur Verfügung zu stellen. Sofern Updates die Installation durch den Kunden erfordern, ist der Kunde verpflichtet, solche Updates unverzüglich nach Bereitstellung zu installieren. Doka haftet nicht für Einschränkungen der Funktionalität oder Verfügbarkeit, Kosten oder Schäden, die aufgrund verspäteter Updates durch den Kunden entstehen oder vergrössert werden.
- 7.5. **Verfügbarkeit.** Doka gewährleistet weder die durchgehende Verfügbarkeit der Leistungen noch einen konkreten Prozentsatz der Verfügbarkeit. Die Verfügbarkeit der Leistungen kann aus bestimmten Gründen eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt werden, insbesondere aufgrund von im freien Ermessen von Doka durchzuführenden Updates und Wartungen sowie aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle von Doka liegen. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Verfügbarkeit, werden Unterbrechungen aus den vorstehend genannten Gründen bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- 7.6. **Datenverlust.** Die Leistungen der Doka umfassen nicht die Sicherung von Kundendaten; diese können in den Leistungen jederzeit gelöscht werden oder verloren gehen. Der Kunde hat daher eigenständig dafür zu sorgen, dass sämtliche in die Leistungen eingegebenen oder dort erfassten sowie die aus den Leistungen generierten Daten des Kunden separat gesichert werden und bei Datenverlust wiederhergestellt werden können (z.B. Back-ups). Doka übernimmt keine Haftung für allfällige Datenverluste oder Wiederherstellung von Daten.
- 7.7. **Viren.** Doka übernimmt keine Haftung und leistet keine Gewähr dafür, dass die Leistungen frei von Viren oder anderen schädlichen Codes sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ausreichende Schutzmassnahmen zu implementieren.
- 7.8. **Verbotene Inhalte.** Doka wird die von Kunden in den Software-Leistungen eingepflegten Daten nicht kontrollieren oder überwachen; dies weder händisch noch automationsunterstützt. Doka behält sich allerdings bei Kenntnisnahme verbotener Inhalte das Recht vor, die verbotenen Inhalte jederzeit zu sperren oder zu löschen und mit Behörden und Gerichten zusammenzuarbeiten. Bei Wiederholten oder besonders gravierenden Verstössen behält sich Doka zudem das Recht vor, die Leistungen für den Kunden (bzw. für einzelne Autorisierte Nutzer) temporär oder dauerhaft auszusetzen.
8. **Sonderbestimmungen: Hardware**
- 8.1. **Ergänzende Bestimmungen.** Beim Verkauf oder der Miete von Hardware gelten ergänzend die Bestimmungen der AGB Vermietung / Verkauf von Doka sinngemäss. Bei Widersprüchen gehen jeweils die Bestimmungen dieser AGB-DS den AGB Vermietung / Verkauf für die vertragsgegenständlichen Leistungen vor.
- 8.2. **Gefahrtragung.** Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Hardware geht auf den Kunden über, sobald die Hardware von Doka tatsächlich zum Versand bereitgestellt wird. Soweit nicht Versand durch Doka ausdrücklich vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Hardware Sorge zu tragen. Der Versand oder die Beförderung der Hardware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport von Doka durchgeführt bzw. organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist. Die Rückpflicht gegenüber dem Beförderer für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn Doka dies ausdrücklich zusichert und der Kunde die Kosten übernimmt.
- 8.3. **Sonderbestimmungen Hardware-Vermietung**
- 8.3.1. **Gebrauchsmaterial.** Bei Mietmaterial handelt es sich überwiegend um gebrauchtes Material (z.B. Sensoren). Es besteht kein Anspruch auf die Miete ungebrauchter Neuexemplare.
- 8.3.2. **Mietdauer.** Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage. Die Hardware-Vermietung beginnt mit der Bereitstellung der Hardware gemäss Angebot. Bei früherer Lieferung oder Abholung der Mietgegenstände durch den Kunden gilt dieser frühere Zeitpunkt als Mietbeginn. Bei verspäteter Rückgabe der Mietgegenstände am von Doka designierten Rückgabort gilt dieser spätere Tag als Mietende. Darüber hinaus wird die tatsächliche Mietdauer nach Kalendertagen immer am Ende eines Monats abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich ausgelieferten Mengen.
- 8.3.3. **Rücklieferung.** Nach Vertragsende hat der Kunde die gereinigte und voll funktionsfähige Hardware unverzüglich auf eigene Kosten an die ausliefernde Doka Niederlassung zu retournieren und die Rücklieferung mit dieser rechtzeitig abzustimmen. Erst wenn Doka wieder uneingeschränkten Gewahrsam über die vermietete Hardware erlangt und dies auf einem von Doka aus- gestellten Rücklieferschein schriftlich bestätigt wurde, geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf Doka über. Ein Rücklieferschein dokumentiert den Zeitpunkt der Rückgabe, nicht aber den ordnungsgemässen Zustand der Hardware. Sobald Doka wieder uneingeschränkten Gewahrsam über die vermietete Hardware erlangt hat, überprüft und dokumentiert Doka den Zustand, insbesondere deren Funktionalität, gemäss den bei Auslieferung geltenden Qualitätskriterien von Doka. Doka stellt dem Kunden die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. Doka ist berechtigt, Reparaturkosten oder eine Entschädigung für die Wertminderung für beschädigte oder unangemessen abgenutzte Hardware, sowie den Ersatz der Reinigungsaufrufe gemäss aktuellen Stundensätzen laut Doka-Preisliste für stark verschmutzte Hardware zu verlangen.

- Wenn durch die Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Mittel eine Reparatur der Hardware nicht mehr möglich ist (**"Totalschadenmaterial"**), ist Doka berechtigt, den Kunden zur Zahlung des Listenpreises der Doka der betroffenen Hardware sowie der erforderlichen Kosten für den Nachweis dieses Zustands aufzufordern. Totalschaden- bzw. eigene Hardware des Kunden (**"Eigenmaterial"**) ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung abzuholen, ansonsten wird es ohne weitere Anzeige auf Kosten des Kunden entsorgt. Die Transportkosten für die Lieferung und Abholung der Geräte sind vom Kunden zu tragen.
- 8.3.4. **Mietrechnungen.** Nach Wahl von Doka können Mietrechnungen monatlich, quartalsweise oder halbjährlich erstellt werden.
- 8.4. **Kontrolle.** Während der gesamten Vertragsdauer ist Doka berechtigt, vermietete oder - sofern mit diesen lizenzierte Digital Solutions ausgeführt werden - verkaufte Hardware, während der regulären Geschäftszeiten des Kunden jederzeit zu überprüfen oder damit Dritte zu beauftragen, soweit dies zweckmässig ist, um die vertrags- und bestimmungsgemässe Nutzung der Leistungen sicherzustellen. Der Kunde hat sämtliche erforderlichen Genehmigungen dafür einzuholen.
- 8.5. **Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Doka alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von Doka als Hersteller/ Importeur gemäss den gesetzlich anwendbaren Vorschriften betreffend die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie andere Nachhaltigkeitsaspekte erfüllen zu können.
- 8.6. **Eigentumsvorbehalt.** Doka behält sich das Eigentum an sämtlichen verkauften Hardware-Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Kunde erklärt seine Zustimmung dazu, dass Doka den Eigentumsvorbehalt in das zuständige Eigentumsvorbehaltregister eintragen darf. Der Kunde tritt hiermit an Doka, zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Im Übrigen gelten die AGB für die Vermietung / Verkauf, insbesondere Ziff. 11.
- 8.7. **Installation der Hardware.** Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen, die für die Installation und/oder Inbetriebnahme der Hardware erforderlich oder nützlich sind, nicht vom Leistungsumfang umfasst (z.B. Montage, Einrichtung, Kalibrierung, etc., in der Folge **"Installations-Leistungen"** genannt). Auf Wunsch des Kunden erbringt Doka Installations-Leistungen als Professional Services gegen zusätzliches Entgelt.
9. **Sonderbestimmungen: Professional Services**
- 9.1. **Dienstleistungsumfang.** Gemäss den Spezifikationen des Angebots kann Doka auch professionelle Dienstleistungen (**"Professional Services"**) erbringen (z.B. Support oder Schulungen). Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot; für darüber hinausgehende Dienstleistungen wird mangels Abrede ein angemessenes Entgelt auf Stunden-/Tagessatzbasis entsprechend der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Stunden-/Tagessätze verrechnet.
- 9.2. **Fernleistung.** Professional Services werden im Zweifel über digitale Kommunikationskanäle erbracht, zu welchem Zweck der Kunde bei Bedarf einen adäquaten Fernzugriff auf seine Systeme zu ermöglichen hat. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Vereinbaren die Parteien eine Leistungserbringung vor Ort, hat der Kunde insbesondere die damit verbundenen Zugangs- und Transportkosten zu tragen.
- 9.3. **Sorgfaltspflicht.** Vereinbarungen über Professional Services stellen kein Werkvertragsverhältnis dar, auch wenn diese als Paket angeboten werden. Doka schuldet keinen Erfolg, sondern ausschliesslich auftragsrechtliches sorgfältiges Tätigwerden im vereinbarten Ausmass. Es besteht daher keine Haftung oder Gewährleistung für die Herstellung eines bestimmten Zustandes oder die Eignung der Dienstleistungen für bestimmte Zwecke des Kunden. Die Doka darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Hilfspersonen, Dritte bzw. Mitarbeiter von diesen Dritten beziehen. Doka haftet diesfalls für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des beigezogenen Dritten.
- 9.4. **Ersatz von Auslagen.** Sofern nicht anders vereinbart, stellt Doka die Kosten für Reisen, Unterbringung und Verpflegung sowie sonstige Auslagen und Nebenkosten nach tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung, soweit diese das ortsübliche Ausmass nicht erheblich überschreiten.
10. **Gewährleistung**
- 10.1. **Gewährleistungsumfang.** Sofern einzelvertraglich oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitte 7 Software, 8 Hardware und 9 Professional Services) nicht anders geregelt, gelten die folgenden Gewährleistungsbeschränkungen als vereinbart:
- 10.2. **Mängelrüge.** Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich ab erstmaliger Bereitstellung auf ihre ordnungsgemässe Beschaffenheit hin zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme/Leistungserbringung und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter genauer Darstellung der Mängel gegenüber Doka zu rügen (Mängelrüge). Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen (Falschliefereien). Später erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Unterlässt der Kunde die frist- und formgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird der Kunde gegenüber seinen Abnehmern ebenfalls entsprechende Untersuchungs- und Rürepflichten vorsehen. Die Mängelrüge bindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung von Doka ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht und formgerecht erhoben hat. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet Doka nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 10.3. **Gewährleistungsfrist.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Doka steht das Recht zu, Mängel und/oder Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung (inkl. durch Updates) innerhalb angemessener Frist zu beheben. Solange Doka von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Wandlung, Preisminderung oder Geldersatz. Die Gewährleistungsbefehle können zur vorübergehenden Aussetzung der Leistungen für einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum führen, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche gegen Doka entstehen. Eine Aussetzung von einer Woche gilt jedenfalls als angemessen.
- 10.4. **Ausschluss bei Änderungen.** Weiterverarbeitungen, Bearbeitungen oder bestimmungs- oder anweisungswidrige Verwendungen der Leistungen durch den Kunden oder Dritte, denen der Kunde die Leistungen überlassen hat, führen zum Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 10.5. **Lagerung.** Sollte der Kunde die Übernahme von Leistungen (rechtmässig oder pflichtwidrig) verweigern, so hat er sicherzustellen, dass die Leistungen ordnungsgemäss abgeladen, gelagert, gespeichert und zur Verfügung von Doka gehalten wird.
- 10.6. **Fremdprodukte.** Doka leistet keine Gewähr für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Information über Fremdprodukte. Es ist Sache des Kunden, sich entsprechend beim jeweiligen Hersteller zu informieren.
- 10.7. **Überbindung der Gewährleistungsbeschränkungen.** Der Kunde ist verpflichtet, die Gewährleistungsbeschränkungen dieser AGB-DS vollinhaltlich - mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung - auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Auch hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter haftet daher Doka nur nach diesen AGB-DS.
11. **Haftung**
- 11.1. **Haftungsumfang.** Sofern einzelvertraglich oder in diesen AGB-DS (siehe insb. Abschnitte 7 Software, 8 Hardware und 9 Professional Services) nicht anders geregelt, gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen als vereinbart:
- 11.2. **Haftungsbeschränkungen.** Doka haftet für dem Kunden verursachte Schäden nur, soweit vom Kunden grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Doka nachgewiesen werden kann. Ausgeschlossen ist im Rahmen des gesetzlich Möglichen die Haftung der Doka sowie ihrer Hilfspersonen für Schäden aus der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten, für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten und Betriebsunterbrüchen.
- 11.3. **Erfüllungsgehilfen.** Für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Doka nur, soweit diese in die betriebliche Organisation von Doka eingegliedert sind. Eine Haftung von Doka ist daher insbesondere auch für ein Verschulden ihrer Lieferanten oder von Transporteuren ausgeschlossen.
- 11.4. **Produkthaftung.** Für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten (Hersteller/Lieferanten) kann Doka keine Gewährleistung übernehmen.
- 11.5. **Ansprüche von dem Kunden zuzurechnenden Personen.** Ausschliesslich der Kunde wird Vertragspartner von Doka, nicht jedoch Autorisierte Nutzer, Administratoren, Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Personen, die die Leistungen in der Sphäre des Kunden nutzen. Der Kunde hält Doka daher hinsichtlich jeglicher Ansprüche, die diese Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen direkt gegenüber Doka erheben, schad- und klaglos.
- 11.6. **Überbindung der Haftungsbeschränkungen.** Der Kunde ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser AGB-DS vollinhaltlich - mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung - auf allfällige Abnehmer zu überbinden. Auch hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter haftet daher Doka nur nach diesen AGB-DS.
12. **Cybersecurity**
- 12.1. **Angemessene IT-Sicherheitsmassnahmen.** Der Kunde ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen allein verantwortlich, in seiner Sphäre ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes IT-Sicherheitskonzept zu implementieren und aufrechtzuerhalten. Der Kunde verpflichtet sich daher insbesondere, seine relevante Informationstechnologie (IT) (inkl. Hardware, Software, IT-Systeme, Netzwerke, internetfähige Anwendungen, Cloud Applikationen, Schnittstellen etc.) durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gemäss dem Stand der Technik vor IT-Sicherheitsvorfällen zu schützen. Dies umfasst unter anderem (jedoch zumindest) die unverzügliche Installation verfügbarer Updates, die Verwendung der jeweils neuesten Produktversionen, die Befolgung von Sicherheitshinweisen, die Installation von Patches, die Schulung von Mitarbeitern und die Durchführung weiterer damit zusammenhängender Massnahmen.
- 12.2. **IT-Sicherheitsvorfälle.** Erlangt der Kunde Kenntnis von einem möglichen IT-Sicherheitsvorfall und kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dadurch die Sicherheit der IT-Infrastruktur oder Daten von Doka oder Dritten beeinträchtigt wird, so hat der Kunde den IT-Sicherheitsvorfall Doka unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die mögliche Ursache und die Art und Weise des IT-Sicherheitsvorfalls nachvollziehbar zu beschreiben sowie angemessene Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die IT-Infrastruktur und Daten von Doka oder Dritten zu enthalten. In der Folge hat der Kunde alle erforderlichen Unterstützungen zur Aufklärung und Abhilfe des Vorfalls auf eigene Kosten an Doka zu leisten (inkl. regelmässiger Updates über den Status der Abhilfebemühungen). Der Kunde ist jedenfalls verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen auf eigene Kosten zu treffen, um die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf die IT-Infrastruktur und Daten von Doka oder Dritten abzuwenden bzw. weitestmöglich zu begrenzen.
13. **Geheimhaltung und Datenschutz**
- 13.1. **Geheimhaltung.** Unbeschadet vereinbarter Daten-Nutzungsrechte, verpflichten sich die Parteien, alle ihnen im Zusammenhang mit der bestehenden Vertrags- und Leistungsbeziehung zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung unbefristet (bzw. solange kein Ausnahmetatbestand gemäss Punkt 13.2 eintritt) fort. Der Kunde überbindet diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern, Autorisierten Nutzern und allfälligen Rechtsnachfolgern schriftlich und weist dies Doka auf Verlangen nach.
- 13.2. **Ausnahmetatbestände.** Keine Geheimhaltungspflicht besteht, wenn (a) die andere Partei der Offenlegung schriftlich zustimmt; (b) die Offenlegung aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist; (c) die Informationen trivial oder allgemein bekannt sind; oder (d) bereits vor Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt war. Für das Vorliegen einer der genannten Ausnahmetatbestände trägt die jeweils offenlegende Partei die Beweislast.
- 13.3. **Datenschutz.** Die Parteien sind verpflichtet, im Zuge der Vertragserfüllung alle anwendbaren Datenschutzgesetze (inkl. DSGVO und DSG) in ihrer Sphäre einzuhalten. Relevante Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Doka als Verantwortliche (Art 4 Ziff. 7 DSGVO bzw. Art 5 lit. j DSG) sind in der Datenschutzerklärung von Doka beschrieben, die auf der Website von Doka (z.B. www.doka.com) oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. Beilage zum Angebot, in der Benutzerverwendung, etc.) jeweils in der geltenden Fassung einsehbar ist; der Kunde wird diese Datenschutzerklärung sämtlichen von ihm im Zuge des Vertragsverhältnisses eingesetzten natürlichen Personen zur Kenntnis bringen. Soweit der Kunde Personendaten Dritter an Doka bekanntgibt, sichert er zu, hierzu berechtigt zu sein bzw. allfällige erforderliche Zustimmungen Dritter eingeholt zu haben. Sollten unter Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts weiterführende Vereinbarungen (z.B. Auftragsverarbeitungsverträge gemäss Art 28 DSGVO bzw. Art 9 DSG) erforderlich sein, werden die Parteien diese gesondert rechtzeitig (d.h. bevor relevante Daten ausgetauscht werden) abschliessen.
14. **Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 14.1. **Compliance.** Der Kunde hat bei Weitergabe der gelieferten Waren (z.B. Hardware-Produkte) oder der erbrachten sonstigen Leistungen (z.B. Software-Leistungen), einschliesslich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art (z.B. Professional Services), die anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten und falls erforderlich, Doka bei der Einhaltung und der Dokumentation zu unterstützen. In jedem Fall hat der Kunde die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Waren oder Leistungen exportiert, der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen zu beachten. Insbesondere darf der Kunde keine Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden oder damit in Zusammenhang stehen (insbesondere Hardware, Software, Ergebnisse von Professional Services, Material, Zeichnungen, Lizenzen und andere Immaterialgüter, etc.), direkt oder indirekt nach Russland oder Belarus (oder für die Verwendung in Russland oder Belarus) verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- 14.2. **Informationsbereitstellung.** Sofern dies zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist, wird der Kunde Doka nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen. Außerdem hat der Kunde Doka unverzüglich über alles zu informieren, was den Zweck von Punkt 14.1 vereiteln könnte.
- 14.3. **Schadloshaltung.** Der Kunde hält Doka von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Doka wegen Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunden bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Aktivitäten geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos.

15. Vertragsdauer und Beendigung

- 15.1. **Vertragsdauer.** Die Vertragsdauer ist im Angebot geregelt. Mangels Abrede verlängert sich der Vertrag bei Leistungen, die für eine bestimmte Zeit erbracht werden, nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils einen der ursprünglichen Vertragsdauer entsprechenden Zeitraum, maximal jedoch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Parteien zumindest vierzehn (14) Tage vor Vertragsablauf schriftlich anzeigt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. Bei projektbezogenen Leistungen endet der Vertrag mit Abschluss des Projekts, bei Hardware-Miete mit der ordnungsgemässen Rückstellung der Hardware nach Punkt 8.3.
- 15.2. **Ordentliche Kündigung.** Sofern nicht anders vereinbart, kann Doka einen (befristeten oder unbefristeten) Vertrag zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen und ohne Angabe von Gründen kündigen. Ein solches Recht zur ordentlichen Kündigung hat der Kunde nur bei unbefristeter Dauer des Vertrages. Kostenfreie Leistungen (inkl. kostenfreie Testzeiträume) kann Doka jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen kündigen (auch konkludent durch die Einstellung der Leistungserbringung).
- 15.3. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Anstelle der sofortigen Kündigung ist Doka beim Vorliegen eines wichtigen Grundes auch berechtigt, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung vorläufig einzustellen und eine angemessene Frist zur Mängelbehebung oder zur Behebung des vertragswidrigen Zustands zu setzen. Ein wichtiger Grund für Doka liegt beispielsweise vor, wenn
- der Kunde wesentliche Vertragspflichten (inkl. seiner Entgeltspflicht) verletzt und diesen Zustand - trotz Setzungen einer angemessenen Nachfrist von zumindest sieben (7) Tagen - nicht behebt;
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsverwaltungsverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - objektive Umstände vorliegen, die die ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen (z.B. Untergang oder Kündigung wesentlicher Lieferanten von Doka);
 - der Kunde in Schädigungs- oder Betrugsabsicht gegenüber Doka gehandelt hat (z.B. durch die Erschleichung kostenfreier Leistungen);
 - der Kunde selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die ihm obliegenden Geheimhaltungspflichten verletzt hat;
 - Doka die betreffende Digital Solution einstellt;
 - ein Mitbewerber von Doka (ob direkt oder indirekt) einen faktisch oder rechtlich beherrschenden Einfluss über den Kunden erwirbt;
 - der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Digital Solutions gegen geltendes Recht oder Sanktionsbeschränkungen verstösst;
 - Doka im Rahmen einer Online-Registrierung nach Punkt 2.4 im Nachhinein feststellt, dass der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat (z.B. hinsichtlich seiner Unternehmenseigenschaft), der Kunde über unzureichende Bonität verfügt oder andere wichtige Gründe im Rahmen der Kundenprüfung hervorkommen.
- 15.4. **Entgelt bei Kündigung.** Nur bei (i) ordentlicher Kündigung durch Doka, (ii) ausserordentlicher Kündigung durch Doka aus einem wichtigen Grund aus der Sphäre von Doka oder (iii) bei berechtigter (und rechtskräftig festgestellter) ausserordentlicher Kündigung durch den Kunden ist dem Kunden ein allenfalls vorausbezahletes Nutzungsentgelt anteilmässig rückzuerstatten. In allen anderen Beendigungsfällen hat der Kunde ein unbezahletes Entgelt für den Rest der vereinbarten Vertragsdauer zu entrichten (bei unbefristeter Dauer zumindest für sechs (6) weitere Monate).
- 15.5. **Rückgabe von Materialien.** Mit Beendigung des Vertrages erlöschen die Rechte des Kunden zur Nutzung der Leistungen. Doka hat das Recht, die Leistungen für den Kunden zum Beendigungs-termin einzustellen, zu deaktivieren oder einzuschränken. Der Kunde hat die Nutzung der Leistungen unverzüglich einzustellen und alle damit zusammenhängenden Materialien und vertraulichen Informationen an Doka zurückzugeben oder auf ausdrücklichen Wunsch von Doka alle Kopien davon zu vernichten und dies Doka gegenüber schriftlich zu bestätigen. Nach der Kündigung stellt jede Nutzung der Leistungen durch den Kunden eine Verletzung des geistigen oder sachenrechtlichen Eigentums von Doka dar.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. **Vertragserklärungen.** Vertragserklärungen müssen schriftlich und bevorzugt in deutscher oder alternativ in französischer Sprache erfolgen. Sie können wirksam abgegeben werden, indem sie (a) per E-Mail an eine von der anderen Partei ausdrücklich (insb. im Angebot) für diesen Zweck designierte E-Mail-Adresse gesendet werden oder (b) per eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Geschäftsanschrift der anderen Partei übermittelt werden. Als Unterschrift iSd AGB-DS gelten sowohl handschriftliche als auch elektronische Unterschriften (einfache elektronische Unterschrift ist ausreichend, d.h. es ist weder eine qualifizierte noch fortgeschrittene Signatur erforderlich). Als Ausnahme vom Unterschriftserfordernis kann Doka Vertragserklärungen auch durch Mitteilung in der vertragsgegenständlichen Software-Anwendung bewirken. Adressänderungen sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.
- 16.2. **Geltendmachung von Ansprüchen.** Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind alle Ansprüche des Kunden bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sechs (6) Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.
- 16.3. **Abtretung.** Doka kann seine Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten bzw. auf ein solches übertragen. Solange Doka dem Kunden eine solche Abtretung oder Übertragung nicht mitteilt, kann der Kunde schuldbefreiend an Doka leisten.
- 16.4. **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil des Vertrags ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Dies gilt auch dann, wenn eine Bestimmung nicht durchsetzbar ist. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Parteien in Bezug auf die zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 16.5. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Niederhasli, Schweiz. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschliesslich der Frage des gültigen Vertragsabschlusses sowie seiner Vor- und Nachwirkungen, ist das Gericht für Niederhasli, Schweiz ausschliesslich zuständig. Doka ist auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Angelegenheit vor einem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gericht geltend zu machen.
- 16.6. **Anwendbares Recht.** Das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Doka und dem Kunden, einschliesslich dieser AGB-DS, unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17. Definitionen

- 17.1. **AGB-DS.** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Digital Solutions.
- 17.2. **AGB Vermietung / Verkauf.** Die Allgemeinen Miet- und Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen von Doka in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung der jeweiligen Landesgesellschaft gemäss Angebot.
- 17.3. **Autorisierter Nutzer.** Vom Kunden gemäss den Bedingungen des Angebots autorisierte natürliche Personen, die berechtigt sind, die zugangsbeschränkten Software-Komponenten der Digital Solutions im Namen des Kunden zu nutzen.
- 17.4. **Digital Solutions oder Leistungen.** Die von Doka angebotenen Produkte, die
- unter www.doka.com/digital aufgelistet sind, oder
 - im Angebot als "Digital Solutions" bezeichnet werden, oder
 - sonst unter Zugrundelegung dieser AGB-DS angeboten werden,
- inklusive aller zugehörigen Softwareprodukte (inkl. SaaS), Hardware-Lieferungen und Professional Services. Waren und Dienstleistungen, die nicht standardmässig durch als „Digital Solutions“ bezeichnete Softwareprodukte unterstützt werden und auch ohne Software eingesetzt werden

können (z.B. klassische Schalungs- und Gerüstprodukte, etc.), sind keine Leistungen im Sinne dieser AGB-DS.

- 17.5. **Doka.** Die Doka Schweiz AG, Industriestrasse 24, 8155 Niederhasli, Schweiz, oder ein anderes im Angebot als Lizenzgeber/Lieferant ausgewiesenes verbundenes Unternehmen von Doka oder der Umdasch Group AG.
- 17.6. **Dritter.** Alle von den Parteien verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen.
- 17.7. **Hardware.** Die physischen Komponenten (z.B. Messgeräte), die im Angebot ausgewiesen sind oder sonst als Teil der Digital Solutions von Doka angeboten werden.
- 17.8. **Höhere Gewalt.** Ereignisse, die ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Parteien liegen und unvorhersehbar oder unabwendbar sind und die Erfüllung eines Teils oder aller Vertragspflichten einer der Parteien behindern, beeinträchtigen oder verzögern. Dazu zählen Ausfall oder Verzögerung des Internetdienstanbieters, Hackerangriffe, Viren oder Malware, Denial-of-Service-Angriffe, Ransomware oder ähnliches Eindringen in kritische IT-Systeme und Netzwerke, Unterbrechungen von Diensten, die wichtige Hardware, Software oder IT-Systeme betreffen, die nicht im Einflussbereich der verpflichteten Partei liegen, Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfälle, die nicht von der verpflichteten Partei verursacht wurden, Stromausfälle, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg, Feuer, Streik, Arbeitskonflikte, Sanktionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Transport- und Verzollungsverzögerungen, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbareren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette.
- 17.9. **Kunde.** Der im Angebot angeführte Vertragspartner von Doka.
- 17.10. **Nutzungsdaten.** Alle (a) Inhalte, die der Kunde im Rahmen seiner Nutzung der Leistungen in diese(n) einpflegt, erfasst oder erstellt (z.B. Pläne, Zeichnungen, Modelle, Messungen und Materialdaten) und (b) automatisiert erfassten Informationen über die Nutzung der Leistungen durch den Kunden (z.B. Log-Files). Personenbezogene **"Kundendaten"** (wie z.B. Name, E-Mail, Telefonnummer der Autorisierten Nutzer) sind hingegen nicht als Nutzungsdaten zu qualifizieren.
- 17.11. **Parteien.** Doka und der Kunde.
- 17.12. **Software.** Die Computer-Programme (ob on-premise oder cloud-basiert), die im Angebot ausgewiesen sind oder sonst als Teil der Digital Solutions von Doka angeboten werden.
- 17.13. **Verbotene Inhalte.** Alle (a) Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, gegen geltendes Recht verstossen (z.B. irreführende, betrügerische, ehrenbeleidigende, kreditschädigende, bedrohende, gewaltaufriefende, terroristische oder sonst rechtswidrige Inhalte); (b) schutzrechtsverletzenden Inhalte (z.B. persönlichkeits-, datenschutz-, urheberrechts- oder geschäftsgeheimnisverletzende Inhalte); oder (c) sonst den Umständen nach unangenehme Inhalte, wenngleich diese keinen Gesetzesverstoß darstellen mögen (z.B. herabwürdigende, diskriminierende, anstössige, sexualisierte, belästigende, private sowie kontextfremde kommerzielle Inhalte, einschliesslich Spam).
- 17.14. **Verbundenes Unternehmen.** Juristische Personen, die über eine Partei eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben (**"Muttergesellschaften"**). Oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet **"Kontrolle"** oder **"kontrollieren"** die direkte oder indirekte Innehabung von mehr als 50% der Geschäftsanteile oder Stimmrechte.
- 17.15. **Vertrauliche Informationen.** Informationen jeglicher Art (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Know-How und Geschäftsgeheimnisse), die die Parteien im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung offenbaren oder erfahren, unabhängig davon, ob diese als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon, jedoch nicht das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen Doka und dem Kunden.

Doka Schweiz AG, gültig ab 01.10.2025